

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0219/2016**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 30.08.2016

Amt: Büro für Magistrat, Information und Service
 Aktenzeichen/Telefon: - 13 - He/Hn - Tel. 1021
 Verfasser/-in: Herr Heidl

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Benennung von Stadtverordneten für städtische Kommissionen und Beiräte
 - Antrag des Magistrats vom 30.08.2016 -**

Antrag:

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen beschließt, dass sich anstelle der Wahl der Kommissions- und Beiratsmitglieder nach § 55 HGO die unter Nr. 2. aufgeführten Kommissionen und Beiräte der Universitätsstadt Gießen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung zusammensetzen, § 72 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren).

2. Für die unter den Buchstaben A. bis J. aufgeführten Kommissionen und Beiräte der Universitätsstadt Gießen im Sinne von § 72 HGO wurden folgende Stadtverordnete als stimmberechtigte Mitglieder und – soweit vorgesehen – Stellvertreter/innen von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich benannt:

A. Schulkommission

- 1.
- 2.
- 3.

B. Beirat zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Universitätsstadt Gießen

- 1.
- 2.
- 3.

C. Kommission zur Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Universitätsstadt Gießen

- 1.
- 2.
- 3.

D. Kommission Städtepartnerschaft mit der Stadt San Juan del Sur in Nicaragua

- 1.
- 2.
- 3.

E. Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Gießen

(als Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung zur Berufung durch den Magistrat)
Stellvertreter/innen

- 1.
- 2.
- 3.

F. Sportkommission

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

G. Beirat der Kommunalen Musikschule Gießen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

H. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Stellvertreter/innen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

I. Jugendhilfeausschuss

Stellvertreter/innen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

J. Seniorenbeirat

Stellvertreter/innen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Begründung:

(siehe beigefügte Anlage)

Die Vertreter/innen der Stadtverordnetenversammlung in Kommissionen können gemäß § 72 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmt werden. Zur Durchführung des Benennungsverfahrens anstelle einer Wahl genügt ein Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Für Beiräte, also aufgrund einer Satzung gebildete Gremien zur Beratung städtischer Organe, besteht eine entsprechende Regelung nicht. Es bietet sich jedoch an, § 72 Abs. 2 HGO entsprechend auch auf Beiräte anzuwenden, soweit die Beiratssatzung nichts anderes bestimmt.

Dabei ergeben sich folgende Besonderheiten:

§ 3 Abs. 3 der VHS-Satzung schließt das Benennungsverfahren für den VHS-Beirat ausdrücklich aus. Also muss für den Beirat der Volkshochschule eine Wahl nach § 55 HGO stattfinden.

§ 62 Abs. 2 Satz 3 HGO erlaubt es dem benannten Mitglied, seinen Vertreter ad hoc zu bestimmen. Das gilt für Kommissionen uneingeschränkt. In Beiräten kann dies nur insoweit gelten, als die Beiratssatzung nicht ausdrücklich persönliche Stellvertreter/innen vorsieht.

Für den Jugendhilfeausschuss gilt die Besonderheit, dass § 6 Abs. 1 KJGB die Anwendung von § 72 HGO anordnet und damit auch das Benennungsverfahren bei der Bestimmung der Mitglieder zulässt. Allerdings verlangt § 6 Abs. 3 Satz 2 KJGB, dass persönliche Stellvertreter/innen bestimmt werden und geht insoweit als spezielle Regelung § 62 Abs. 2 Satz 3 HGO vor. Die Regelungen der §§ 3 – 6 der Jugendamtssatzung gelten nur, soweit sie dem Gesetz nicht widersprechen.

Anlage

G r a b e - B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift